

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)**

des Marktes Markt Schwaben  
(im folgenden Markt genannt)

**vom 07. August 2017**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt folgende

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### § 1 Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt. Die Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Markt Schwaben, sowie die Anwesen der Finsinger Au, Hausnummern 1, 2, 3 und 4 mit den Fl. Nr. 410, 410/1, 411, 412 und 421/2 im Gemeindegebiet Pliening (gemäß dem beigefügten Lageplan - Anlage 1).

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  - a) § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  - b) § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

#### § 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 qm festgesetzt.
2. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude und Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbeitrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6  
Beitragssatz

1. Der Beitrag beträgt
  - a) pro qm Grundstückfläche 1,80 €
  - b) pro qm Geschossfläche 6,10 €
2. Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
  - a) pro qm Grundstückfläche 1,60 €
  - b) pro qm Geschossfläche 5,43 €
3. In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
  - a) pro qm Grundstücksfläche 0,20 €
  - b) pro qm Geschossfläche 0,67 €
4. Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG).

§ 7  
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a  
Ablösung des Beitrages

1. Die Ablösung des Beitrages ist vor Entstehung der Beitragspflicht möglich. Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag. §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Bei der Festsetzung der Höhe des Ablösungsbeitrages ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu achten.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8  
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

1. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS sind - mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich außerhalb der Grundstücke der Wasserabnehmer befinden - in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks- oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9  
Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren. Die Wasserversorgungseinrichtung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet Markt Schwaben, sowie die Anwesen der Finsinger Au, Hausnummern 1, 2, 3 und 4 mit den Fl. Nr. 410, 410/1, 411, 412 und 421/2 im Gemeindegebiet Pliening (gemäß dem beigefügten Lageplan - Anlage 1).

§ 9a  
Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird je nach eingebautem Zähler, nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) oder dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	Q3 - 4	24,00 €/Jahr	¾" DN
bis 10 m <sup>3</sup> /h	Q3 - 10	30,00 €/Jahr	1" DN
bis 16 m <sup>3</sup> /h	Q3 - 16	36,00 €/Jahr	1 ½" DN
bis 63 m <sup>3</sup> /h	Q3 - 63	324,00 €/Jahr	80 DN
bis 100 m <sup>3</sup> /h	Q3 -100	384,00€ /Jahr	100 DN

§ 10  
Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
2. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
  - a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
3. Die Gebühr beträgt 0,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2020.
4. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2 € pro cbm entnommenen Wassers. Wird kein Bauwasserzähler bzw. kein sonstiger, beweglicher Wasserzähler verwendet, so richtet sich die Gebühr nach der Geschossfläche. Dabei werden je angefangene 10 qm Geschossfläche 4,50 € berechnet.

§ 11  
Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
2. Die Grundgebührenschild entsteht mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. mit dem Tag des Zählereinbaues.

§ 12  
Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13  
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf die Gebührenschild ist eine Vorauszahlung in Höhe von 65 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Zeitpunkt von Vorauszahlung und Abrechnung werden vom Markt festgesetzt.

§ 14  
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15  
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16  
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Februar 2004 außer Kraft.

Markt Schwaben, 07.08.2017

MARKT MARKT SCHWABEN

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

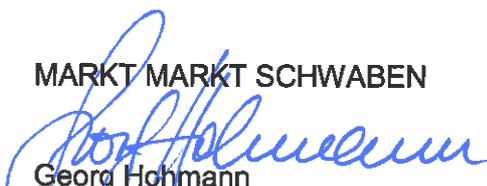
Dieser Lageplan als Anlage 1 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung wurde am 08.08.2017 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer EG 111, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.08.2017 angeheftet und am 11.09.2017 entfernt.

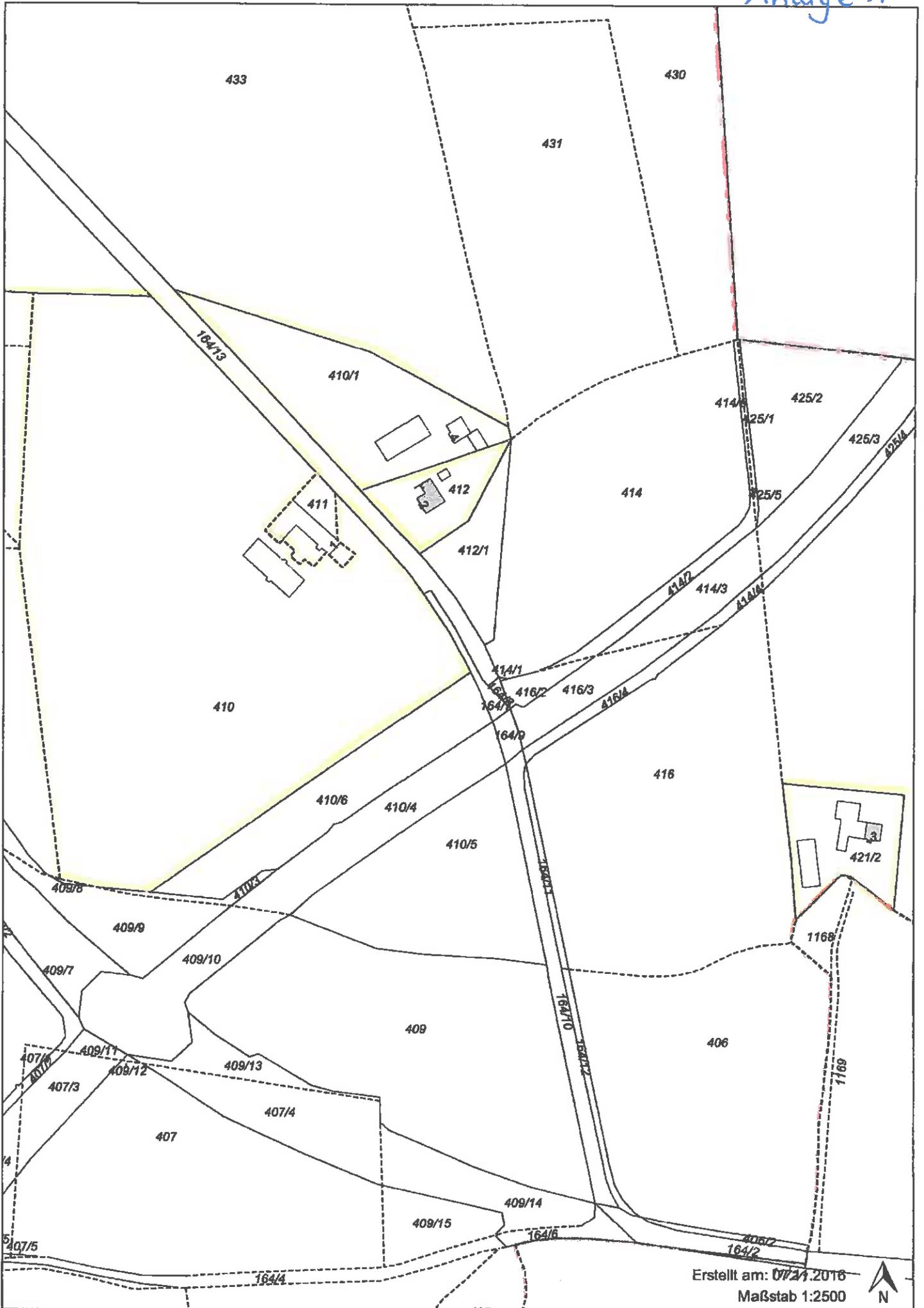
Der gefasste Beschluss vom 26.07.2016 zur rückwirkenden Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln vom 09.08.2016 bis 12.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Schwaben, 12.09.2017

MARKT MARKT SCHWABEN

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk:

Diese Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wurde am 08.08.2017 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zimmer EG 11, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 08.08.2017 angeheftet und am 11.09.2017 entfernt.

Der gefasste Beschluss vom 26.07.2016 zur rückwirkenden Anpassung der Beitrags- und Gebührensätze wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln vom 09.08.2016 bis 12.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Schwaben, 12.09.2017

MARKT MARKT SCHWABEN

  
Georg Hohmann  
Erster Bürgermeister

